

BGer 1C_270/2023 vom 5. Februar 2024

Bundesgericht, 2024-02-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_270_2023

FR: TF 1C_270/2023 du 5 février 2024

IT: TF 1C_270/2023 del 5 febbraio 2024

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Endentscheid betreffend umweltschutzrechtliche Kostentragungspflicht, gegen den die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zulässig ist (Art. 82 lit. a, Art. 86 Abs. 1 lit. d und Art. 90 BGG). Ein Ausnahmegrund ist nicht ersichtlich (Art. 83 ff. BGG), insbesondere greift die Streitwertgrenze von Art. 85 BGG vorliegend nicht. Auch wenn in der Eingabe vom 27. Mai 2023 keine formellen Anträge gestellt werden, kann dem Schreiben entnommen werden, dass die Beschwerdeführerin sinngemäss um Reduktion der Kosten ersucht, soweit diese angeblich geleistete Reinigungsarbeiten der Tankrevisionsfirma vom 29. Februar 2020 (ausmachend Fr. 1'320.--) betreffen. Die Beschwerdeführerin hat denn auch ein schutzwürdiges Interesse daran, die Höhe der ihr auferlegten Kosten gerichtlich überprüfen zu lassen (Art. 89 Abs. 1 BGG).

Ob die Rechtschrift den Begründungsanforderungen genügt und sich die Beschwerdeführerin sachbezogen mit dem angefochtenen Entscheid auseinandersetzt (vgl. Art. 42 Abs. 2 BGG), kann offenbleiben, weil die Beschwerde ohnehin abzuweisen ist.

E. 2

Die Beschwerdeführerin macht vor Bundesgericht im Wesentlichen geltend, ihr Vertreter sei am Samstag, 29. Februar 2020, von 9 bis 14 Uhr vor Ort gewesen. Während dieser Zeit habe niemand von der Tankrevisionsfirma die rapportierten Arbeiten ausgeführt. Dass Arbeiten nach 14 Uhr geleistet worden seien, sei nicht glaubhaft. Damit rügt sie sinngemäss eine unrichtige Sachverhaltsfeststellung durch die Vorinstanz (Art. 97 Abs. 1 BGG).

Weshalb ein Arbeitseinsatz nach 14 Uhr an einem Samstag per se unglaubhaft sein soll, ist nicht ersichtlich. Bereits für den Tag zuvor hat die Tankrevisionsfirma Arbeiten von 15.45 bis 20.45 Uhr rapportiert, die ebenfalls ausserhalb ihrer üblichen Geschäftszeiten liegen dürften. Dies erscheint aufgrund der Dringlichkeit des Einsatzes nicht aussergewöhnlich. Ohnehin vermag der Umstand, dass der Vertreter der Beschwerdeführerin im besagten Zeitraum niemanden angetroffen hat, nicht zu belegen bzw. widerlegen, ob die verrechneten Arbeiten tatsächlich geleistet wurden oder nicht. Im Übrigen bestreitet die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe vom 27. Mai 2023 gar nicht, dass der geltend gemachte Aufwand von zwei Arbeitskräften und fünfeinhalb Stunden für die Grobreinigung wie vorinstanzlich festgehalten plausibel erscheint. Soweit sie in ihrer Replik davon abweichend geltend macht, die Arbeiten seien "ganz offensichtlich nie geleistet worden", erweist sich diese neue Tatsachenbehauptung als unzulässig (Art. 99 Abs. 1 BGG).

E. 3

Die Beschwerdeführerin dringt mit ihrer Sachverhaltskritik nicht durch. Rechtsverletzungen rügt sie keine, sodass es mit dem angefochtenen Urteil sein Bewenden hat.

E. 4

Demnach ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Bei diesem Verfahrensausgang wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Parteienschädigungen sind nicht geschuldet (Art. 68 Abs. 1-3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.